

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Beauftragung eines Referenten für die Ausbildung von
Lehrlingen der berufsspezialisierenden Lehre:
Physische Person, selbständige Arbeit
Nr. 34 vom 27.01.2021**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik „Johannes Gutenberg“

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 385/2015, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt,

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, in geltender Fassung, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können und in das Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, welches im Punkt 7 unter anderem bestimmt, dass „für Mitarbeiten, wie zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit, nicht ein Vergleichsverfahren für die Auswahl des Mitarbeiters durchgeführt werden muss“, also die für geeignet erachtete Person (intuitu personae) beauftragt wird und

hat festgestellt, dass eine Berufsspezialisierende Lehre zum Thema „Lohnsachbearbeiter/in“ durchgeführt werden soll, entsprechend dem Dekret des Landesrates Nr. 12844/2020,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Mandolesi Irene für die Referententätigkeit beauftragt werden soll und festgestellt, dass der Vertragspartner im Sinne des „intuitu personae“ ausgewählt wurde und zwar aufgrund des eingereichten Lebenslaufs und einer Überprüfung der beruflichen Erfahrung und der Fähigkeiten desselben und festgestellt, dass durch die erfolgte Überprüfung, die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 385/2015 erhöht worden ist (A51), wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit nicht zu den institutionellen Leistungen der Bediensteten gehört und der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 (Veröffentlichung Auftrag, Lebenslauf auf perlaPA) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Mandolesi Irene zu einem Gesamtbetrag von 880,00 Euro zu beauftragen.

Die Vizedirektorin der Landesberufsschule für Handel und Grafik „Johannes Gutenberg“

Monika Federer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)